



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15/2014

10. November 2014

## Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Denkmalschutzförderungsverordnung vom 11. September 2014 .....	646	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Schulordnung Fachschule vom 7. Oktober 2014 .....	662
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Durchführungsverordnung zur SächsBO und weiterer Vorschriften vom 8. Oktober 2014 .....	647	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Gemeinde Stützengrün, OT Hundshübel vom 3. September 2014 .....	664
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Beschäftigten an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehrer-Qualifizierungsverordnung – QualiVO Lehrer) vom 6. Oktober 2014 .....	656	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Talsperre Eibenstock“ auf dem Gebiet der Gemeinde Stützengrün, OT Hundshübel vom 3. September 2014 .....	666

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Denkmalschutzförderungsverordnung

**Vom 11. September 2014**

Aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 6 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

Die Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung vom 18. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 85, 259), die durch Artikel 22 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „Artikel 123 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2421)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2398)“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 7 wird aufgehoben.
3. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866)“ durch die Angabe „Gesetz vom 6. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 286)“ und die Angabe „vom 28. Dezember 2006 (SächsABI. 2007 S. 180)“ durch die Angabe „vom 18. Dezember 2013 (SächsABI. 2014 S. 223)“ ersetzt.

4. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13  
Außergewöhnliche Ereignisse

Für die Förderung der Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmalen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse mit überörtlicher Wirkung, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder beschädigt wurden, gelten folgende abweichende Regelungen, wobei insbesondere § 5 Absätze 5 und 6 unberührt bleiben:

1. Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Tage des außergewöhnlichen Ereignisses zugelassen. § 3 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
2. Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 kann der Fördersatz bis zu 90 Prozent und bei Refinanzierung durch Dritte bis zu 100 Prozent betragen.
3. Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 1 gilt im Regelfall eine Antragsfrist von zwölf Monaten ab dem außergewöhnlichen Ereignis. Die Bewilligungsbehörde kann abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 3 auf die Vorlage der verbindlichen Ausgabenplanung verzichten.“
5. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden die §§ 14 und 15.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. September 2014

Der Staatsminister des Innern  
Markus Ulbig

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Durchführungsverordnung zur SächsBO und weiterer Vorschriften

**Vom 8. Oktober 2014**

Aufgrund des § 88 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 322) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

### Änderung der Durchführungsverordnung zur SächsBO

Die Durchführungsverordnung zur SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Teil 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Teil 2  
Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben,  
Prüfung von technischen Anlagen,  
Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten“.
  - b) Nach der Angabe zu § 25 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 

„§ 25a Überprüfung des fachlichen Werdegangs  
§ 25b Schriftliche Prüfung  
§ 25c Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße  
§ 25d Rücktritt“.
  - c) Nach der Angabe zu § 29 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 

„§ 29a Überprüfung des fachlichen Werdegangs  
§ 29b Schriftliche Prüfung  
§ 29c Mündliche Prüfung  
§ 29d Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße, Rücktritt“.
  - d) Die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Abschnitt 3  
Prüfsachverständige für die Prüfung  
technischer Anlagen“.
  - e) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 35a Fachgutachten“.
  - f) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 38 Fachgutachten“.
  - g) Nach der Angabe zu § 38 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 

„§ 38a Beurteilung von Baugrundgutachten  
§ 38b Schriftlicher Kenntnisnachweis“.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 322)“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 142)“, die Angabe „das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist,“ eingefügt und die Angabe „Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)“ wird durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342)“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)“ durch die Angabe „Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482)“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Nummer 11 wird die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234)“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 5 wird das Wort „Wärme-“ gestrichen.
7. In § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „und Einrichtungen“ gestrichen und das Wort „sowie“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
8. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.“
  - b) Satz 4 wird gestrichen.
- b) In Nummer 9 wird die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970, 1971)“ durch die Angabe „Artikel 5a des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ ersetzt.

9. Dem § 15 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling verstorben oder auf unbestimmte Zeit erkrankt ist.“
10. In § 16 Absatz 1 werden nach der zweiten Alternative des Wortes „und“ die Wörter „, soweit erforderlich,“ eingefügt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Fachbereich“ das Wort „stets“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz des Prüflings, für den die Anerkennung als Prüfling ausgesprochen worden ist, erfolgen.“
- cc) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „zuverlässiger“ die Wörter „an ihrem Geschäftssitz“ und nach dem Wort „jederzeit“ das Wort „voll“ eingefügt.
- dd) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410, 416)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330)“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.“
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden nach der ersten Alternative des Wortes „und“ die Wörter „, soweit vorgesehen,“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 2 werden nach der zweiten Alternative des Wortes „und“ die Wörter „, soweit vorgesehen,“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556)“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „über“ das Wort „etwaige“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „, soweit erforderlich,“ eingefügt.
- c) In Absatz 2a wird die Angabe „geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)“ ersetzt.
13. In § 19a Satz 5 wird nach der Angabe „Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt und das Wort „und“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.
14. In § 20 Absatz 4 werden die Wörter „der Prüfling“ gestrichen.
15. § 21 wird wie folgt gefasst:
- „§ 21  
Führung der Bezeichnung Prüfling  
oder Prüfling“
- Wer nicht als Prüfling oder Prüfling in einem bestimmten Fachbereich und, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf die Bezeichnung Prüfling oder Prüfling für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.“
16. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:  
„Anerkennungen anderer Länder gelten nur, solange der Prüfling oder der Prüfling das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dabei sind die Anerkennung als Prüfling und die Anerkennung als Prüfling für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung gleichwertig.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Aufgaben im Sinne“ eingefügt und die Wörter „entsprechenden Aufgaben“ gestrichen.
- bb) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Aufgaben im Sinne“ eingefügt und nach der ersten Alternative des Wortes „Verordnung“ die Wörter „entsprechenden Aufgaben“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 42a VwVfG findet Anwendung.“
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Als Prüflinge für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die
1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben;
  2. nach Abschluss des Studiums mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf je-

- doch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden;
3. durch ihre Leistungen als Ingenieure, insbesondere durch die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für statisch und konstruktiv schwierige Vorhaben, überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben;
  4. die für einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und
  5. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen.“
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3 bis 6“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 5“ ersetzt.
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie kann auch bestimmen, dass die Prüfung bei einem Prüfungsausschuss abzulegen ist, der in einem anderen Land besteht oder gemeinsam mit anderen Ländern gebildet worden ist.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „sowie, soweit erforderlich,“ durch die Wörter „; sie kann“ ersetzt und nach dem Wort „Verhinderungsfall“ wird das Wort „berufen“ eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bauwirtschaft“ die Wörter „oder ein von der Ingenieurkammer Sachsen vorgeschlagenes Mitglied“ eingefügt.
      - bbb) In Nummer 4 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
    - cc) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
      - bb) In Nummer 3 wird das Semikolon durch einen Punkt am Ende ersetzt.
      - cc) Nummer 4 wird gestrichen.
19. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3 bis 6“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 5“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen von Anerkennungsvoraussetzungen verneint, im Übrigen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde.“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus
    1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 25a) und
    2. der schriftlichen Prüfung (§ 25b).“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Ein Bewerber, der die schriftliche Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht bestanden hat, kann sie nur zweimal wiederholen. Dies gilt auch, soweit eine entsprechende schriftliche oder mündliche Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist.“
20. Nach § 25 werden die folgenden §§ 25a bis 25d eingefügt:
- „§ 25a  
Überprüfung des fachlichen Werdegangs
- (1) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob der Bewerber die besonderen Voraussetzungen des § 23 Satz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung. Ein Bewerber, der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen.
- (2) Der Bewerber hat ein Verzeichnis der von ihm bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit Angabe von Ort, Zeitraum, Bauherr, etwaigen statischen und konstruktiven Besonderheiten, Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse) sowie der Art der von dem Bewerber persönlich geleisteten Arbeiten und der Stellen oder Personen vorzulegen, die die von dem Bewerber erstellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben. Daraus muss erkennbar sein, dass der Bewerber eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen auch für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen besitzt. Er muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke bearbeitet haben.
- (3) Das Verzeichnis nach Absatz 2 wird durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung des Bewerbers beurteilt. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholt der Bewerber die schriftliche Prüfung, ist eine erneute Überprüfung des fachlichen Werdegangs nur erforderlich, wenn seit der letzten Überprüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.
- § 25b  
Schriftliche Prüfung
- (1) Die schriftliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber die für einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzt und anwenden kann.
- (2) Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:
1. Statik, Bemessung, Konstruktion und Ausführung von Tragwerken:
    - a) Einwirkungen auf Tragwerke,
    - b) Standsicherheit von Tragwerken,
    - c) Bemessung und konstruktive Durchbildung der Tragwerke,
    - d) Zusammenwirken von Tragwerk und Baugrund,
    - e) Baugrubensicherung,
    - f) Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und raumabschließenden Bauteile,
    - g) Technische Baubestimmungen einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Sicherheitskonzepte,
  2. bauordnungsrechtliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Überwachung der Bauausführung, zu Bauprodukten und Bauarten.
- Die schriftliche Prüfung kann sich auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse 3,

in der beantragten Fachrichtung bis zur Bauwerksklasse 5 erstrecken. Gegenstand der schriftlichen Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Bewerber schriftlich zur schriftlichen Prüfung ein und teilt ihnen die zugelassenen Hilfsmittel mit. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und dem Tag der schriftlichen Prüfung soll mindestens ein Monat liegen.

(4) Den Bewerbern werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ und einem Prüfungsteil „Besondere Fachkenntnisse“. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten. Die Prüfungsteile können an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

(5) Vor Prüfungsbeginn haben sich die Bewerber durch Lichtbildausweis auszuweisen.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist.

(7) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der vom Prüfungsausschuss festgelegten höchstmöglichen Punkte voneinander ab, errechnet sich die Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl. Bei größeren Abweichungen gilt § 25a Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.

(8) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung lautet

1. ‚Der Bewerber hat die für einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.‘ oder
2. ‚Der Bewerber hat die für einen Prüflingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.‘

#### § 25c

##### Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Bewerber bei der schriftlichen Prüfung zu täuschen, einem anderen Bewerber zu helfen oder ist er nach Beginn der schriftlichen Prüfung im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die schriftliche Prüfung als nicht bestanden bewertet.

(2) Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Bewerber von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Aufsichtführende.

#### § 25d Rücktritt

Die schriftliche Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Bewerber nach erfolgter Zulassung

1. vor Beginn der schriftlichen Prüfung oder
2. nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen

von der Teilnahme an der schriftlichen Prüfung zurücktritt; der Grund nach Nummer 2 ist gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Im Übrigen gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.“

21. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfung“ werden die Wörter „der Standsicherheitsnachweise“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „sie ist jedoch in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist.“ ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.

23. § 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Prüfungsverfahren besteht aus

1. der Überprüfung des fachlichen Werdegangs (§ 29a) und
2. der schriftlichen (§ 29b) und der mündlichen Prüfung (§ 29c).

§ 25 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ein Bewerber, der die Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 nicht bestanden hat, kann sie insgesamt nur zweimal wiederholen. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende schriftliche oder mündliche Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden worden ist. Die Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 ist im gesamten Umfang zu wiederholen.“

24. Nach § 29 werden die folgenden §§ 29a bis 29e eingefügt:

#### „§ 29a

##### Überprüfung des fachlichen Werdegangs

(1) Die Überprüfung des fachlichen Werdegangs dient der Feststellung, ob der Bewerber die besonderen Voraussetzungen des § 27 Satz 1 Nummer 2 erfüllt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Ein Bewerber, der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

(2) Der Bewerber hat eine Darstellung seines fachlichen Werdegangs und eine Referenzobjektliste von Brandschutznachweisen für mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad (Brandschutz-

nachweise für Sonderbauten oder deren Prüfung) vorzulegen. Bei den Vorhaben muss der Bewerber die brand-schutztechnische Planung oder deren Prüfung selbst durchgeführt haben und dies erklären. Die Auswahl der Vorhaben hat vom Bewerber so zu erfolgen, dass ein Zeitraum seiner Tätigkeit von mindestens fünf Jahren widergespiegelt wird. Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein; der Bewerber muss über die Unterlagen der Vorhaben und gegebenenfalls Prüfberichte verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Referenzobjektliste nach Absatz 2 Satz 1 mindestens drei Brandschutznachweise oder Prüfberichte aus. § 25a Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 29b Schriftliche Prüfung

(1) Kenntnisse sind insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. abwehrender Brandschutz,
2. Brandverhalten von Bauprodukten und Bauarten,
3. anlagentechnischer Brandschutz,
4. einschlägige bauordnungsrechtliche Vorschriften.

Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben ist auf das Niveau von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad abzustellen.

(2) Den Bewerbern werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die Gesamtbearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt zweimal 180 Minuten mit einer Pause von mindestens 30 Minuten.

(3) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung erfolgt mit ganzen Punkten. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der möglichen Punktzahl für jede Aufgabe voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Bei größeren Abweichungen gilt § 25a Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn in den Prüfungsgebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden.

(4) § 25b Absatz 1, 3, 4 Satz 5 und 6 sowie Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Ein Bewerber, der die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

#### § 29c Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete nach § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4. Sie ist vorrangig Verständnisprüfung.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung stattfinden. § 25b Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die mündliche Prüfung wird von mindestens sechs Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Prüfungskommission) abgenommen. Neben dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses muss mindestens ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bauaufsichtsbehörde der Prüfungskommission angehören; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfungskommission. Weitere Vertreter der obersten Bauaufsichtsbehörden dürfen anwesend sein; an den Beratungen der Prüfungskommission dürfen sie ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss

1. die Besetzung der Prüfungskommission,
  2. die Namen der Bewerber,
  3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
  4. Besonderheiten des Prüfungsablaufs,
  5. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
  6. die Entscheidungen der Prüfungskommission über die Eignung der Bewerber
- enthalten.

(6) Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Dem Bewerber wird das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt.

(7) Das Ergebnis der Prüfung lautet

1. „Der Bewerber hat die für einen Prüferingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nachgewiesen.“ oder
2. „Der Bewerber hat die für einen Prüferingenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht nachgewiesen.“

(8) Der Bewerber kann verlangen, dass ihm die Prüfungskommission die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darzulegen. Sie werden der Prüfungskommission zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. § 74 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

#### § 29d Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße, Rücktritt

Die §§ 25c und 25d gelten entsprechend. Abweichend von § 25c Absatz 3 trifft die Entscheidungen nach § 25c Absatz 1 und 2 in der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.“

25. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „,Niederlassung Chemnitz“ gestrichen und der Punkt am

Ende wird durch ein Semikolon und die Wörter „Sitz des Prüfamtes ist Dresden.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „, Niederlassung Chemnitz“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „, Niederlassung Chemnitz“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „, Niederlassung Chemnitz“ gestrichen.

26. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Sitz der Stelle zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist Dresden.“

bb) In Satz 1 und im neuen Satz 3 werden die Wörter „, Niederlassung Chemnitz“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „, Niederlassung Chemnitz“ gestrichen.

27. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 2008 (SächsGVBl. S. 630)“ durch die Angabe „Artikel 3 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647)“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinne von § 35, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben und“.

c) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Anmeldung bei der in Satz 1 Nummer 2 genannten Stelle erfolgt durch die Anerkennungsbehörde.“

28. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Rauchabzugsanlagen;“

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Druckbelüftungsanlagen;“

c) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

29. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a  
Fachgutachten

(1) Das Fachgutachten dient der Feststellung, ob der Bewerber die für einen Prüfsachverständigen erforderliche besondere Sachkunde in der beantragten Fachrichtung besitzt und anwenden kann. Der Nachweis der besonderen Sachkunde besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil.

(2) Nachzuweisen sind

1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinsichtlich
  - a) Anlagentechnik (Messtechnik, Planung, Berechnung und Konstruktion),
  - b) Technischer Baubestimmungen und allgemein anerkannter Regeln der Technik,
2. die erforderlichen Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Prüfung technischer Anlagen, zum Brandschutz, zu Bauprodukten und Bauarten.

Gegenstand des mündlich-praktischen Teils ist auch die Erfahrung beim Prüfen von Anlagen der beantragten Fachrichtung (Prüfpraxis, Beurteilungsvermögen, Handhabung der Messgeräte).

(3) Zum mündlich-praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat. § 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie §§ 25c und 25d gelten entsprechend.“

30. § 36 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde über diese Mängel zu unterrichten.“

31. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweis der Anerkennungs Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 3 ist durch ein Fachgutachten eines Beirates, der bei einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle gebildet ist, zu erbringen.“

b) In Satz 3 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ durch das Wort „Anerkennungsvoraussetzung“ ersetzt.

32. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38  
Fachgutachten

Das Fachgutachten beruht auf

1. der Beurteilung von Baugrundgutachten (§ 38a),
2. dem schriftlichen Kenntnissnachweis (§ 38b).“

33. Nach § 38 werden die folgenden §§ 38a und 38b eingefügt:

„§ 38a  
Beurteilung von Baugrundgutachten

(1) Der Bewerber hat dem Beirat (§ 37 Absatz 1 Satz 2) ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen. Aus dem Verzeichnis müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben darlegen; zwei von diesen zehn Gutachten sind gesondert vorzulegen. Die Gutachten nach Satz 2 Halbsatz 1 müssen folgende erd- und grundbauspezifischen Themen behandeln:

1. Baugrundverformungen und ihre Wirkung auf bauliche Anlagen (Boden-Bauwerk-Wechselwirkung),
  2. Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
  3. boden- und felsmechanische Annahmen zum Tragverhalten und zum Berechnungsmodell,
  4. boden- und felsmechanische Kenngrößen.
- Die Gutachten nach Satz 2 Halbsatz 1 sollen im Falle von Gründungsvorschlägen die Einsatzbereiche mit den erforderlichen Randbedingungen festlegen.

(2) Der Beirat beurteilt das Verzeichnis und die beiden vorgelegten Gutachten nach Absatz 1 im Hinblick auf die Eignung des Bewerbers. Ein Bewerber, der bereits danach die Anforderungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt, wird nicht zum schriftlichen Kenntnissnachweis zugelassen.



(3) Wiederholt der Bewerber den schriftlichen Kenntnissnachweis, ist eine erneute Vorlage des Verzeichnisses und der Gutachten nach Absatz 1 und der Beurteilung nach Absatz 2 nur erforderlich, wenn seit der letzten Beurteilung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

#### § 38b Schriftlicher Kenntnissnachweis

(1) Der Bewerber hat schriftlich vertiefte Kenntnisse nachzuweisen bei der

1. Bewältigung überdurchschnittlich schwieriger geotechnischer Aufgaben, insbesondere bei Baumaßnahmen der Geotechnischen Kategorie 3,
2. Erfassung der Wechselwirkung von Baugrund und baulicher Anlage durch geeignete Berechnungsverfahren,
3. Ableitung und Beurteilung von Angaben zur Sicherheit der Gründung baulicher Anlagen,
4. Bildung von Berechnungs- oder Erkenntnismodellen als Grundlage der Beurteilung des Tragverhaltens des Baugrunds,
5. Ermittlung und Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen, auch im Hinblick auf die Untersuchungsmethoden.

(2) § 25 Absatz 3, §§ 25c und 25d gelten entsprechend.“

34. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439)“ durch die Angabe „Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 866, 876)“, die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970)“, eingefügt.
35. In § 41 Absatz 4 werden die Wörter „Die Gebühr wird“ durch die Wörter „Honorar und notwendige Auslagen werden“ ersetzt.
36. In § 12 Absatz 4 Satz 6 Nummer 3, der Überschrift zu Teil 2, der Überschrift zu Teil 2 Abschnitt 3, § 34 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1, Absatz 2 und 3 Satz 1, § 35 Satzteil vor Nummer 1, § 36 Satz 1 und § 41 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und Einrichtungen“ gestrichen.
37. § 42 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 42 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sächsischen Bauordnung handelt, wer

1. entgegen § 21 die Bezeichnung Prüfsachverständiger führt,
2. entgegen § 26 Absatz 1 Prüfaufgaben wahrnimmt,
3. ohne Prüfsachverständiger zu sein, Bescheinigungen ausstellt, die nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung oder aufgrund der Sächsischen Bauordnung nur von einem Prüfsachverständigen ausgestellt werden dürfen, oder
4. entgegen § 40 Absatz 5 Satz 2 einen Nachlass auf die Vergütung gewährt.“

38. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Vor dem 11. November 2014 erteilte oder verlängerte Anerkennungen als Prüfsachverständiger gelten unbefristet fort. § 20 bleibt unberührt.“
- b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 

„(4) Die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der bisherigen Prüfungsausschüsse bleibt vom Inkrafttreten dieser Verordnung unberührt.

(5) Die bis zum 11. November 2014 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zu Ende geführt.“
- c) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:
 

„(6) Die vor dem 11. November 2014 anerkannten Prüfsachverständigen der Fachrichtung Anlagen zur Rauchableitung oder Rauchfreihaltung gelten als anerkannte Prüfsachverständige der Fachrichtung Rauchabzugsanlagen.

(7) § 22 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung vom 11. November 2014 gilt für Prüfsachverständige und Prüfsachverständige, die an diesem Tag über eine vergleichbare Anerkennung eines anderen Landes verfügt haben, erst ab dem 1. November 2016.“

39. Der Anlage 2 wird folgende Nummer 9 angefügt:
- „9. Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet.“

#### Artikel 2 Änderung der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung

Die Sächsische Versammlungsstättenverordnung vom 7. September 2004 (SächsGVBl. S. 443), die zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904, 2905)“ durch die Angabe „Artikel 46 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
    - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 

„2. die Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2920), die durch Artikel 45 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.
    - cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

2. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher der Fachrichtung Beleuchtung“ durch die Wörter „für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen und ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 

„(5) Die Anwesenheit nach Absatz 3 ist nicht erforderlich, wenn

    1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
    2. diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
    3. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
    4. die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Im Fall des Absatzes 4 können die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 von einer aufsichtführenden Person wahrgenommen werden, wenn

    1. von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen keine Gefahren ausgehen können,
    2. von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
    3. die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.“
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. In § 47 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 81 Abs. 1 Nr. 11 SächsBO“ durch die Angabe „§ 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsische Bauordnung“ ersetzt.
4. In Anlage 1 wird nach dem Wort „Fachrichtung“ folgende Fußnote eingefügt:
- „Angabe der Fachrichtung nur bei technischen Fachkräften nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.“

### Artikel 3

#### **Änderung der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht**

Die Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 7. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 127), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 2008 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über Prüfungen technischer Anlagen  
nach Bauordnungsrecht  
(Sächsische Technische Prüfverordnung –  
SächsTechPrüfVO)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „die einzeln mehr als 200 Besucher fassen und in Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen,“ gestrichen.
    - bb) In Buchstabe b werden das Wort „Versammlungsstätten“ gestrichen und nach dem Wort „Szenenflächen“ die Wörter „und Freisportanlagen“ sowie nach dem Wort „Besucherbereich“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
  - b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 

„8. Mittel- und Großgaragen nach § 1 Absatz 8 der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung vom 13. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 312), in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 6 werden wie folgt gefasst:
 

„(1) Durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen (Prüfsachverständige) müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:

    1. Lüftungsanlagen, bezüglich der Belange des Brand-schutzes,
    2. CO-Warnanlagen,
    3. Rauchabzugsanlagen,
    4. Druckbelüftungsanlagen,
    5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbst-tätige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steiglei-tungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
    6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
    7. Sicherheitsstromversorgungen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der technischen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und jeweils wiederkehrend alle drei Jahre durchführen zu lassen.

(3) Prüfsachverständige sind in ihren jeweiligen Fachbereichen anerkannte Personen im Sinne der §§ 34 und 35 der Durchführungsverordnung zur SächsBO vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Bauherr oder der Betreiber hat Prüfsachverständige mit der Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 1, 2 und 8 auf seine Kosten zu beauftragen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen für die Prüfungen bereitzuhalten.

(5) Über das Ergebnis von Prüfungen nach den Absätzen 1, 2 und 8 hat der Prüfsachverständige einen Bericht anzufertigen und dem Auftraggeber auszuhändigen. Im Bericht ist der ordnungsgemäße Zustand der technischen Anlage zu bescheinigen oder sind festgestellte Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Personen darstellen, und gesondert hiervon sonstige Mängel aufzuführen.

(6) Der Bauherr oder der Betreiber hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Personen darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist

- beseitigen zu lassen. Der Prüfsachverständige hat sich von der Beseitigung der Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Personen darstellen, zu überzeugen und darüber eine ergänzende Bescheinigung auszustellen. Werden diese Mängel nicht fristgerecht beseitigt, hat der Prüfsachverständige dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.“
- b) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
  - c) Absatz 9 wird Absatz 7 und die Angabe „(Absatz 3)“ wird durch die Angabe „(Absatz 2)“ ersetzt.
  - d) Absatz 10 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Einrichtungen“ gestrichen.
  - e) Absatz 11 wird Absatz 9.
- 4. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
  - 5. In § 1 Satzteil vor Nummer 1, der Überschrift zu § 3 und § 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und Einrichtungen“ gestrichen.
  - 6. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
    - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
    - c) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

## Artikel 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 39 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dresden, den 8. Oktober 2014

Der Staatsminister des Innern  
Markus Ulbig

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Qualifizierung und Weiterbildung von Beschäftigten an Schulen im Freistaat Sachsen

## (Lehrer-Qualifizierungsverordnung – QualiVO Lehrer)

Vom 6. Oktober 2014

Aufgrund des § 40 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist, wird verordnet:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

##### Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

#### Abschnitt 2

##### Wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung

- § 3 Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Ausbildungsstätten
- § 7 Inhalt und Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung
- § 8 Wissenschaftliche Prüfung
- § 9 Zeugnis

#### Abschnitt 3

##### Schulpraktische Ausbildung und Prüfung

- § 10 Ziel der schulpraktischen Ausbildung
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ausbildungsstätte
- § 14 Dauer der schulpraktischen Ausbildung
- § 15 Ausbildungsinhalt
- § 16 Schulpraktische Prüfung
- § 17 Zeugnis

#### Abschnitt 4

Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung von Lehrkräften  
mit dem Fachschulabschluss „Freundschaftspionierleiter“  
oder „Erzieher“

- § 18 Ziel des Feststellungsverfahrens
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Zulassungsverfahren
- § 21 Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung, Bewertungskommission
- § 22 Lehrproben, Reflexionsgespräch
- § 23 Bescheid

#### Abschnitt 5

##### Übergangs- und Schlussbestimmung

- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Abschnitt 1

##### Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die berufsbegleitende Qualifizierung und Prüfung von Seiteneinsteigern sowie die Weiterbildung und Prüfung von an Schulen im Freistaat Sachsen beschäftigten Lehrkräften.

#### § 2

##### Begriffsbestimmung

(1) Seiteneinsteiger im Sinne dieser Verordnung sind Lehrkräfte mit einem nichtlehramtsbezogenen universitären Masterabschluss oder einem diesem gleichgestellten Hochschulabschluss, die aus Gründen dringenden Personalbedarfs in den Schuldienst eingestellt werden und die Lehrbefähigung für ein Fach oder das entsprechende Lehramt berufsbegleitend erwerben.

(2) Lehrer mit einem Fachschulabschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne dieser Verordnung sind

1. Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit der Lehrbefähigung in den Fächern Deutsch, Mathematik und mindestens einem Wahlfach,
2. Freundschaftspionierleiter mit einer Lehrbefähigung in den Fächern Deutsch oder Mathematik und einem Wahlfach,
3. Freundschaftspionierleiter mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach oder
4. Erzieher mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach,  
die sich im Schuldienst befinden.

#### Abschnitt 2

##### Wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung

#### § 3

##### Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung

(1) Das Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung besteht in dem Erwerb der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in dem vom Bewerber gewählten Fach, in der Fachrichtung oder in dem Förderschwerpunkt, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in dem entsprechenden Lehramt erforderlich sind.

(2) Bewerber, die bereits über einen Abschluss für ein Lehramt verfügen (§ 4 Nummer 1 und 2), erwerben die Lehrbefähigung für das von ihnen gewählte weitere Fach, die weitere Fachrichtung oder für den weiteren Förderschwerpunkt in dem

jeweiligen Lehramt. Bewerber gemäß § 4 Nummer 3 bis 8 erwerben die Berechtigung zur schulpraktischen Ausbildung nach Abschnitt 3.

#### § 4

##### Zulassungsvoraussetzungen

Zu einer wissenschaftlichen Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgreich bestanden hat,
2. den Abschluss „Master of Education“ erworben und die Staatsprüfung für ein Lehramt absolviert hat,
3. a) aa) als Diplomlehrer in mindestens einem Fach oder  
bb) als Lehrer an berufsbildenden Schulen  
einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss oder  
b) einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Staatsexamensabschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik in mindestens einem Fach  
nachweist,
4. einen Fachschulabschluss als Lehrer für untere Klassen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 nachweist,
5. einen Fachschulabschluss als Freundschaftspionierleiter gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 nachweist,
6. einen Fachschulabschluss als Erzieher gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 vorbehaltlich des Nachweises der für das Studium erforderlichen Qualifikation im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nachweist,
7. einen vom Staatsministerium für Kultus anerkannten Hochschulabschluss im Bereich der Sonderpädagogik als Erzieher nachweist oder
8. ein Fachstudium gemäß § 2 Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen hat und damit eine Ausbildung nachweist, die mindestens einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt der jeweiligen Schulart zugeordnet werden kann und nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), in der jeweils geltenden Fassung, abweicht sowie eine wissenschaftliche Ausbildung für ein zweites Fach, eine zweite Fachrichtung oder einen zweiten Förderschwerpunkt anstrebt

und im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule tätig ist.

#### § 5

##### Zulassungsverfahren

(1) Die Ausschreibung der wissenschaftlichen Ausbildung wird im Ministerialblatt des Staatsministeriums für Kultus bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer wissenschaftlichen Ausbildung ist bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin auf dem Dienstweg an die Sächsische Bildungsagentur zu richten. Für den Zulassungsantrag ist der bei der Sächsischen

Bildungsagentur erhältliche Vordruck zu verwenden. Dem Antrag sind beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf und
2. Zeugnisse über die in § 4 genannten Abschlüsse.

Bewerber, die an staatlich anerkannten Ersatzschulen tätig sind, fügen dem Antrag darüber hinaus Nachweise über die Tätigkeit an der Schule bei. Die Unterlagen sind im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen.

(3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.

(4) Ist zu dem in der Ausschreibung genannten Termin die Zahl der Bewerbungen höher als Teilnehmerplätze zur Verfügung stehen, wird durch die Sächsische Bildungsagentur ein Auswahlverfahren durchgeführt. Bei Bewerbern aus öffentlichen Schulen werden die Teilnehmerplätze nach Bedarf, Eignung und Befähigung des Bewerbers vergeben. Bei der Entscheidung werden ferner das Vorliegen einer Schwerbehinderung, der dienstliche Einsatz, der vorgesehene dienstliche Einsatz und die Stellungnahme des Schulleiters berücksichtigt.

(5) Bewerbern aus staatlich anerkannten Ersatzschulen sind 5 Prozent der Teilnehmerplätze zur Verfügung zu stellen. Übersteigt die Anzahl der Bewerber aus den Ersatzschulen diesen Anteil, entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerber aus öffentlichen Schulen geringer als die Anzahl der für diese zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze, können freie Plätze an Bewerber aus staatlich anerkannten Ersatzschulen vergeben werden.

#### § 6

##### Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die lehrerbildenden Hochschulen des Freistaates Sachsen und die vom Staatsministerium für Kultus beauftragten sonstigen Einrichtungen.

#### § 7

##### Inhalt und Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung dauert für alle Lehrämter mindestens vier Semester.

(2) Die Studieninhalte umfassen

1. im Lehramt an Grundschulen die Grundschuldidaktik gemäß § 23 Absatz 2 der Lehramtsprüfung I der Gebiete A bis C und die Grundschulpädagogik mit insgesamt mindestens 100 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (Leistungspunkte),
2. im Lehramt an Mittelschulen das Fach einschließlich der Fachdidaktik mit insgesamt mindestens 75 Leistungspunkten,
3. im Lehramt Sonderpädagogik den Förderschwerpunkt einschließlich allgemeiner sonderpädagogischer Inhalte mit insgesamt mindestens 65 Leistungspunkten und
4. im Höheren Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen das Fach oder die Fachrichtung mit jeweils mindestens 90 Leistungspunkten

in entsprechender Anwendung der Teile 2 bis 6 der Lehramtsprüfungsordnung I.

(3) In Abweichung von der Lehramtsprüfungsordnung I ist für das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt Sonderpädagogik der Nachweis von Kenntnissen in Latein, für das Höhere Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schu-

len der Nachweis des Latinums, die als fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung bestimmt sind, nicht erforderlich. Für das Höhere Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen ist anstelle des Latinums der Nachweis von Kenntnissen in Latein erforderlich.

## § 8

### Wissenschaftliche Prüfung

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut, erfolgt an den Ausbildungsstätten und wird durch Modulprüfungen abgeschlossen.

(2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bewertung der Prüfungsleistung, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung legt die Ausbildungsstätte durch Ordnungen fest.

(3) Über die bestandenen Modulprüfungen erhält der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung einen Nachweis der Ausbildungsstätte.

## § 9

### Zeugnis

(1) Bewerber, die die vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß § 8 bestanden haben, erhalten ein Zeugnis der Sächsischen Bildungsagentur. Das Zeugnis bescheinigt den Bewerbern gemäß § 4 Nummer 1 und 2 den Erwerb der Lehrbefähigung in dem entsprechenden Fach, in der Fachrichtung oder in dem Förderschwerpunkt. Mit Erhalt des Zeugnisses sind die Bewerber gemäß § 4 Nummer 3 bis 8 berechtigt, in eine schulpraktische Ausbildung nach Abschnitt 3 einzutreten; in dem Zeugnis wird ihnen die unbefristete Lehrerlaubnis in dem entsprechenden Fach, in der Fachrichtung oder in dem Förderschwerpunkt zuerkannt.

(2) Die Sächsische Bildungsagentur bestimmt den Zeitpunkt der Aushändigung des Zeugnisses.

## Abschnitt 3

### Schulpraktische Ausbildung und Prüfung

## § 10

### Ziel der schulpraktischen Ausbildung

(1) Das Ziel der schulpraktischen Ausbildung besteht in dem Erwerb der pädagogischen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in der Erweiterung und Vertiefung der Erfahrungen, die die Bewerber während der wissenschaftlichen Ausbildung und der praktischen Tätigkeit an der Schule bereits erworben haben, in engem Bezug zur Schulpraxis, so dass sie verantwortlich und erfolgreich den Erziehungs- und Bildungsauftrag als Lehrkraft wahrnehmen können.

(2) Wird die schulpraktische Ausbildung gemäß § 11 Absatz 1 in einem Fach, in einer Fachrichtung oder in einem Förderschwerpunkt absolviert, erwirbt der Bewerber mit dem Bestehen der schulpraktischen Prüfung die Lehrbefähigung in diesem Fach, in dieser Fachrichtung oder in diesem Förderschwerpunkt.

(3) Die schulpraktische Ausbildung kann unter den in § 11 Absatz 2 genannten Voraussetzungen auch als berufsbegleitender Vorbereitungsdienst in entsprechender Anwendung der Lehramtsprüfungsordnung II vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 948), in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen. Die entsprechende Anwendung der Regelungen der Lehramtsprüfungsordnung II erstreckt sich auch auf die Bestimmungen zu den Prüfungen.

## § 11

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer schulpraktischen Ausbildung in einem Fach, in einer Fachrichtung oder in einem Förderschwerpunkt kann zugelassen werden, wer

1. ein Fachstudium gemäß § 4 Nummer 8 erfolgreich abgeschlossen hat und eine schulpraktische Ausbildung in dem studierten Fach anstrebt,
2. ein Fachstudium an einer Universität gemäß Nummer 1 erfolgreich abgeschlossen hat und die Lehrbefähigung für das Fach, die Fachrichtung oder den Förderschwerpunkt gemäß den §§ 14 bis 16 sowie die wissenschaftliche Ausbildung in einem zweiten Fach, einer zweiten Fachrichtung oder einem zweiten Förderschwerpunkt nach Abschnitt 2 nachweist oder
3. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Nummer 3 bis 7 erfüllt und die wissenschaftliche Ausbildung nach Abschnitt 2 erfolgreich abgeschlossen hat

und im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule tätig ist.

(2) Zu einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß § 10 Absatz 3 kann zugelassen werden, wer ein Fachstudium an einer Universität gemäß § 4 Nummer 8 erfolgreich abgeschlossen und die wissenschaftliche Ausbildung in einem zweiten Fach, in einer zweiten Fachrichtung oder in einem zweiten Förderschwerpunkt nach Abschnitt 2 absolviert hat und im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule tätig ist.

(3) Von der Teilnahme an der Ausbildung ist ausgeschlossen, wer

1. bereits eine Befähigung für ein Lehramt erworben hat,
2. eine Staatsprüfung für ein Lehramt während eines Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Weiterbildung endgültig nicht bestanden hat oder
3. bereits in einem Vorbereitungsdienst oder einer berufsbegleitenden Weiterbildung gestanden hat und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes auf eigenen Antrag aus der Ausbildung ausgeschieden ist.

## § 12

### Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einer schulpraktischen Ausbildung ist bis zum 1. September oder bis zum 15. Januar auf dem Dienstweg an die Sächsische Bildungsagentur zu richten. Für den Zulassungsantrag ist der bei der Sächsischen Bildungsagentur erhältliche Vordruck zu verwenden. Dem Antrag sind beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf und
2. Zeugnisse über die in § 11 Absatz 1 und 2 genannten Abschlüsse.

Bewerber, die an staatlich anerkannten Ersatzschulen tätig sind, fügen dem Antrag darüber hinaus Nachweise über die Tätigkeit an der Schule bei. Die Unterlagen sind im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.

(3) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten an der Sächsischen Bildungsagentur. Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Zahl der Ausbildungsplätze, wird nach Bedarf, Eignung und Befähigung sowie dem dienstlichen Einsatz entschieden.

### § 13

#### **Ausbildungsstätte**

Ausbildungsstätte ist die Sächsische Bildungsagentur.

### § 14

#### **Dauer der schulpraktischen Ausbildung**

(1) Die schulpraktische Ausbildung dauert zwölf Monate und beinhaltet einen schulpraktischen Teil sowie die Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur.

(2) Auf Antrag des Bewerbers kann die schulpraktische Ausbildung um die erforderliche Zeit verlängert werden

1. bei Versäumnis der schulpraktischen Ausbildung durch Krankheit, Mutterschutz oder andere wichtige Gründe, wenn die versäumte Zeit insgesamt sechs Wochen übersteigt,
2. bei Versäumnis eines Prüfungsbestandteiles infolge eines wichtigen Grundes oder
3. wenn der Bewerber die Prüfung nicht bestanden hat.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 kann die schulpraktische Ausbildung um insgesamt höchstens sechs Monate verlängert werden.

### § 15

#### **Ausbildungsinhalt**

(1) Der schulpraktische Teil findet an der Schule statt, an der der Bewerber eingesetzt ist; er erfolgt innerhalb seines Regelstundenmaßes mit selbständigem Lehrauftrag.

(2) Die Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur umfasst Schwerpunkte der Didaktik und Methodik unter Berücksichtigung der Bildungswissenschaften in Bezug auf das vom Bewerber jeweils gewählte Fach, die Fachrichtung oder den Förderschwerpunkt. Die Ausbildung wird zusätzlich zum Regelstundenmaß geleistet.

(3) Für die Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur steht ein Wochentag zur Verfügung.

### § 16

#### **Schulpraktische Prüfung**

(1) Für Bewerber gemäß § 11 Absatz 1 schließt die schulpraktische Ausbildung durch eine Prüfung vor der Sächsischen Bildungsagentur ab. Die Prüfung umfasst für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen und das Lehramt Sonderpädagogik eine Lehrprobe in dem Fach oder dem Förderschwerpunkt der schulpraktischen Ausbildung und eine mündliche Prüfung. Bei der schulpraktischen Ausbildung für das Höhere Lehramt an

Gymnasien und an berufsbildenden Schulen umfasst die Prüfung in dem Fach oder in der beruflichen Fachrichtung zwei Lehrproben und eine mündliche Prüfung. Beim Höheren Lehramt an Gymnasien ist jeweils eine Lehrprobe in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II abzulegen.

(2) Für die Durchführung der Prüfungslehrprobe gilt § 17 der Lehramtsprüfungsordnung II entsprechend.

(3) Die mündliche Prüfung schließt die Didaktik und Methodik des Faches, der Fachrichtung oder des Förderschwerpunktes einschließlich der Bildungswissenschaften ein. Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Jeder Bewerber wird einzeln geprüft.

(4) Die Lehrproben und die mündliche Prüfung sollen innerhalb der letzten acht Ausbildungswochen stattfinden. Für die Durchführung und Wiederholung der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die §§ 16, 18 Absatz 4, §§ 20, 22, 23, 24 Absatz 1 bis 2 der Lehramtsprüfungsordnung II entsprechend.

### § 17

#### **Zeugnis**

(1) Bewerber gemäß § 11 Absatz 1, die die schulpraktische Prüfung in allen Teilen bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, welches die Lehrbefähigung in dem geprüften Fach, in der Fachrichtung oder in dem Förderschwerpunkt ausweist.

(2) Bewerber, die den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfolgreich absolviert haben, erhalten ein Zeugnis gemäß § 25 Absatz 2 der Lehramtsprüfungsordnung II. Damit ist der Erwerb der Lehrbefähigung für das entsprechende Lehramt in den vom Bewerber gewählten Fächern, Fachrichtungen oder Förderschwerpunkten verbunden.

(3) Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt durch Aushändigung des Zeugnisses. Die Sächsische Bildungsagentur bestimmt den Zeitpunkt der Aushändigung.

### Abschnitt 4

#### **Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung von Lehrkräften mit dem Fachschulabschluss „Freundschaftspionierleiter“ oder „Erzieher“**

### § 18

#### **Ziel des Feststellungsverfahrens**

(1) Das Ziel des Feststellungsverfahrens besteht für Bewerber gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2,

1. wenn sie eine Lehrbefähigung im Fach Deutsch besitzen, im Nachweis der Lehrbefähigung im Fach Mathematik, oder
  2. wenn sie eine Lehrbefähigung im Fach Mathematik besitzen, im Nachweis der Lehrbefähigung im Fach Deutsch.
- Für Bewerber gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 besteht das Ziel des Feststellungsverfahrens im Nachweis der Lehrbefähigung in den Fächern Deutsch und Mathematik.

(2) Das Feststellungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Bewerber in den Fächern nach Absatz 1 aufgrund bisheriger Unterrichtstätigkeit bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages erforderlich sind.

(3) Mit dem Erwerb der Lehrbefähigung in den Fächern nach Absatz 1 ist für die Bewerber die Gleichstellung mit dem Abschluss „Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule“ verbunden.

#### § 19

##### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zu einem Feststellungsverfahren gemäß § 21 Absatz 1 ist zuzulassen, wer im Freistaat Sachsen unbefristet an einer öffentlichen Schule mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes tätig ist und einen Abschluss nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sowie mindestens 15 Jahre Lehrtätigkeit nach dem 3. Oktober 1990 an einer öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule, davon eine mindestens vierjährige Unterrichtstätigkeit in den Fächern mit fehlender Lehrbefähigung und die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen der schulinternen Lehrerfortbildung und an Fortbildungen für das Fach, für welches die Lehrbefähigung erworben werden soll, nachweist.

#### § 20

##### **Zulassungsverfahren**

Der Antrag auf Zulassung zu einem Verfahren gemäß § 21 ist bis zum 30. September eines jeden Jahres auf dem Dienstweg an die Sächsische Bildungsagentur zu richten. Für den Zulassungsantrag ist der bei der Sächsischen Bildungsagentur erhältliche Vordruck zu verwenden. Dem Antrag ist die schriftliche Zustimmung zur Einsicht in die Personalakte beizufügen. Das Staatsministerium für Kultus kann für die Vorlage des Antrages nach Satz 1 einen anderen Termin bestimmen.

#### § 21

##### **Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung, Bewertungskommission**

(1) Das Feststellungsverfahren besteht aus der Lehrprobe und dem Reflexionsgespräch im Anschluss an die Lehrprobe in dem jeweiligen Fach sowie der Schulleiterbeurteilung.

(2) Die Sächsische Bildungsagentur richtet Kommissionen für die Abnahme der Lehrproben und das Reflexionsgespräch ein. Die Mitglieder der Kommission sollen den Abschluss als Lehrer für die unteren Klassen oder die Befähigung für das zu prüfende Lehramt besitzen und Unterrichtserfahrung in den jeweiligen Fächern und der Schulart haben.

(3) Die Kommissionen bestehen jeweils aus drei Mitgliedern.

#### § 22

##### **Lehrproben, Reflexionsgespräch**

(1) Bewerber mit dem Fachschulabschluss gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 haben eine Lehrprobe in dem Fach abzulegen, für welches die Lehrbefähigung erworben werden soll. Bewerber mit dem Fachschulabschluss gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 haben jeweils eine Lehrprobe in den Fächern Deutsch und Mathematik abzulegen.

(2) Bewerber, die an Schulen für geistig Behinderte tätig sind, führen die Lehrprobe im grundlegenden Unterricht durch.

(3) Die Lehrprobe besteht aus der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung und der Durchführung der Unterrichtsstunde. Vor Beginn der Lehrprobe erhält die Kommission die Unterrichtsvorbereitung des Bewerbers. Sind mehrere Lehrproben zu absolvieren, sollen diese an einem Tag durchgeführt werden.

(4) Im Anschluss an die jeweilige Lehrprobe wird ein Reflexionsgespräch mit dem Bewerber durchgeführt. Das Reflexionsgespräch soll 30 Minuten dauern.

(5) Die Leistung des Bewerbers wird beurteilt und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(6) Zu jeder Lehrprobe ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist. Diese umfasst auch die thematischen Schwerpunkte des Reflexionsgespräches.

#### § 23

##### **Bescheid**

(1) Ist die Leistung gemäß § 22 Absatz 5 mit „bestanden“ bewertet worden, erhält der Bewerber einen Bescheid durch die Sächsische Bildungsagentur, der unter Berücksichtigung der Schulleiterbeurteilung die Bewertung der Lehrprobe und des Reflexionsgespräches in dem gewählten Fach ausweist.

(2) Mit dem Bestehen der Leistung gemäß § 22 und dem Erhalt des Bescheides gemäß Absatz 1 ist die Lehrbefähigung in dem Fach, welches der Bescheid ausweist, erteilt. Mit der Gleichstellung mit dem Abschluss „Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule“ ist die Anrechnung der Zeiten der Unterrichtstätigkeit in den Fächern mit fehlender Lehrbefähigung als Bewährungszeiten verbunden.

(3) Ist die Leistung gemäß § 22 Absatz 5 mit „nicht bestanden“ bewertet worden, kann der Bewerber die entsprechende Lehrprobe und das sich anschließende Reflexionsgespräch einmal wiederholen. Hat der Bewerber die Wiederholung der Leistung nicht bestanden, wird die Lehrbefähigung in dem Fach nicht erteilt. Der Bewerber erhält ein Schreiben der Sächsischen Bildungsagentur, welches die Bewertung der Leistung des Bewerbers ausweist.

#### Abschnitt 5

##### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 24

##### **Übergangsregelungen**

Bewerber, deren Weiterbildung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits begonnen hat, werden auf der Grundlage der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen ausgebildet und geprüft.

#### § 25

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach vom 18. März 1993 (SächsGVBl. S. 283), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, und die Ver-



ordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Weiterbildung und Prüfung von Lehrern mit Fachschulabschluss für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Förderschulen vom 30. August 1994 (SächsGVBl. S. 1562), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 6. Oktober 2014

Die Staatsministerin für Kultus  
Brunhild Kurth

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Schulordnung Fachschule

**Vom 7. Oktober 2014**

Aufgrund des § 62 Absatz 6 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 2007 S. 25) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus verordnet:

## Artikel 1

Die Schulordnung Fachschule vom 2. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 644), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 99 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „180 Minuten“ durch die Angabe „150 Minuten“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
      - „a) Hauswirtschaftliche Unternehmen gründen und führen; Bearbeitungsdauer 240 Minuten,“.
      - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „180 Minuten“ durch die Angabe „150 Minuten“ ersetzt.
    - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
        - aaa) In Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „Mitarbeiter einstellen und führen,“ gestrichen.
        - bbb) In Doppelbuchstabe dd wird die Angabe „180 Minuten“ durch die Angabe „150 Minuten“ ersetzt.
      - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
        - aaa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
          - „aa) Unternehmen gründen, übernehmen, führen und beurteilen; Bearbeitungsdauer 240 Minuten,“.
          - bbb) In Doppelbuchstabe dd wird die Angabe „180 Minuten“ durch die Angabe „150 Minuten“ ersetzt.
  2. § 101 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegenstand der Prüfung sind in den einzelnen Fachrichtungen und Schwerpunkten unter Berücksichtigung der im berufstheoretischen Unterricht und im Praktikum vermittelten Kompetenzen:

    1. eine Aufgabe mit Inhalten aus dem Lernfeld Berufsnachwuchs ausbilden; die Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten für die Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungssituation und 30 Minuten für ein Fachgespräch, in dem die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu begründen sind, und
    2. eine Aufgabe mit Inhalten aus dem Lernfeld Mitarbeiter einstellen und führen; die Prüfung dauert in der Regel 120 Minuten für die schriftliche Darlegung, in der eine vom Prüfungsausschuss vorgegebene Situation der Mitarbeiterführung analysiert und Handlungsoptionen entwickelt werden, und 20 Minuten für das darauf aufbauende Fachgespräch.“
  3. § 106 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
        - aaa) In Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „Mitarbeiter einstellen und führen“ gestrichen.
        - bbb) In Doppelbuchstabe dd wird die Angabe „180 Minuten“ durch die Angabe „150 Minuten“ ersetzt.
      - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
        - aaa) In Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „Mitarbeiter einstellen und führen“ gestrichen.
        - bbb) In Doppelbuchstabe dd wird die Angabe „180 Minuten“ durch die Angabe „150 Minuten“ ersetzt.
      - cc) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
        - aaa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
          - „aa) Unternehmen analysieren und führen; Bearbeitungsdauer 180 Minuten,“.
          - bbb) In Doppelbuchstabe dd wird die Angabe „180 Minuten“ durch die Angabe „150 Minuten“ ersetzt.
      - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
        - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
          - aaa) In Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten und Mitarbeiter führen,“ gestrichen.
          - bbb) In Doppelbuchstabe dd wird die Angabe „180 Minuten“ durch die Angabe „150 Minuten“ ersetzt.
        - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
          - aaa) In Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten und Mitarbeiter führen,“ gestrichen.
          - bbb) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „180 Minuten“ durch die Angabe „150 Minuten“ ersetzt.
    4. § 107 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Ausnahme des Schwerpunktes Umwelt und Landschaft gilt § 101 Absatz 1 entsprechend.“
    5. Dem § 118 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Schüler und Schulfremde, die vor dem 1. August 2014 eine Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Fachschule begonnen haben oder zur Schulfremdenprüfung an einer landwirtschaftlichen Fachschule zugelassen waren, sowie für entsprechende Fernlehrgangsteilnehmer gilt die Schulordnung Fachschule in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung bis zum Abschluss der Ausbildung fort.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Dresden, den 7. Oktober 2014

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Frank Kupfer

**Verordnung  
des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“  
auf dem Gebiet der Gemeinde Stützensgrün, OT Hundshübel**

**Vom 3. September 2014**

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, §§ 27 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 47 Absatz 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Änderung der Schutzvorschrift**

Für die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Stützensgrün im Erzgebirgskreis wird die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II im Sinne von § 4 Absatz 1 der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 335) geändert worden ist, geändert (Umzonierung).

**§ 2**

**Gegenstand der Umzonierung**

(1) Die Fläche im Bereich zwischen der Hauptstraße, dem Halbebüchsenweg und dem Mühlsäuresteig, nordöstlich der Ortslage Hundshübel, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt. Diese umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Hundshübel die Flurstücke 451/2, 794/22, 794/23, 486/4, 486/6 und 488/3 ganz sowie einen Teil des Flurstückes 794/21. Die Größe dieser Fläche beträgt 1,80 Hektar.

(2) Die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II ist in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1 500 (Flurkarte) und im Maßstab 1 : 10 000 (Übersichtskarte) des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 3. September 2014 mit violett gefärbten Linien eingetragen. In dieser Karte ist die von der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführte Fläche rot schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

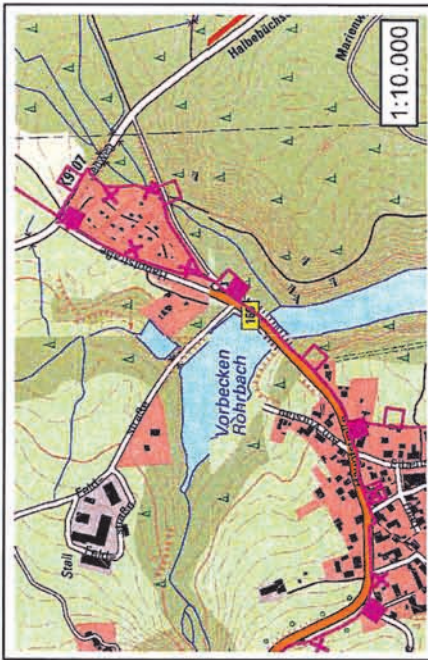
**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 3. September 2014

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Vogel  
Landrat



**Legende**

**Grenze des Naturparks "Erzgebirge / Vogtland" (Neu)**

- Außengrenze
- Entwicklungszone
- Schutzzone II
- Fläche, die von der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt wird

ALK-Daten

- ALK-Flurstücksgrenze
- ALK-Gebäudedarstellung
- ALK-Nutzungsartengrenze

Grundlagen:  
 ALK, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, April 2014  
 DTK 10-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, 2012  
 Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber

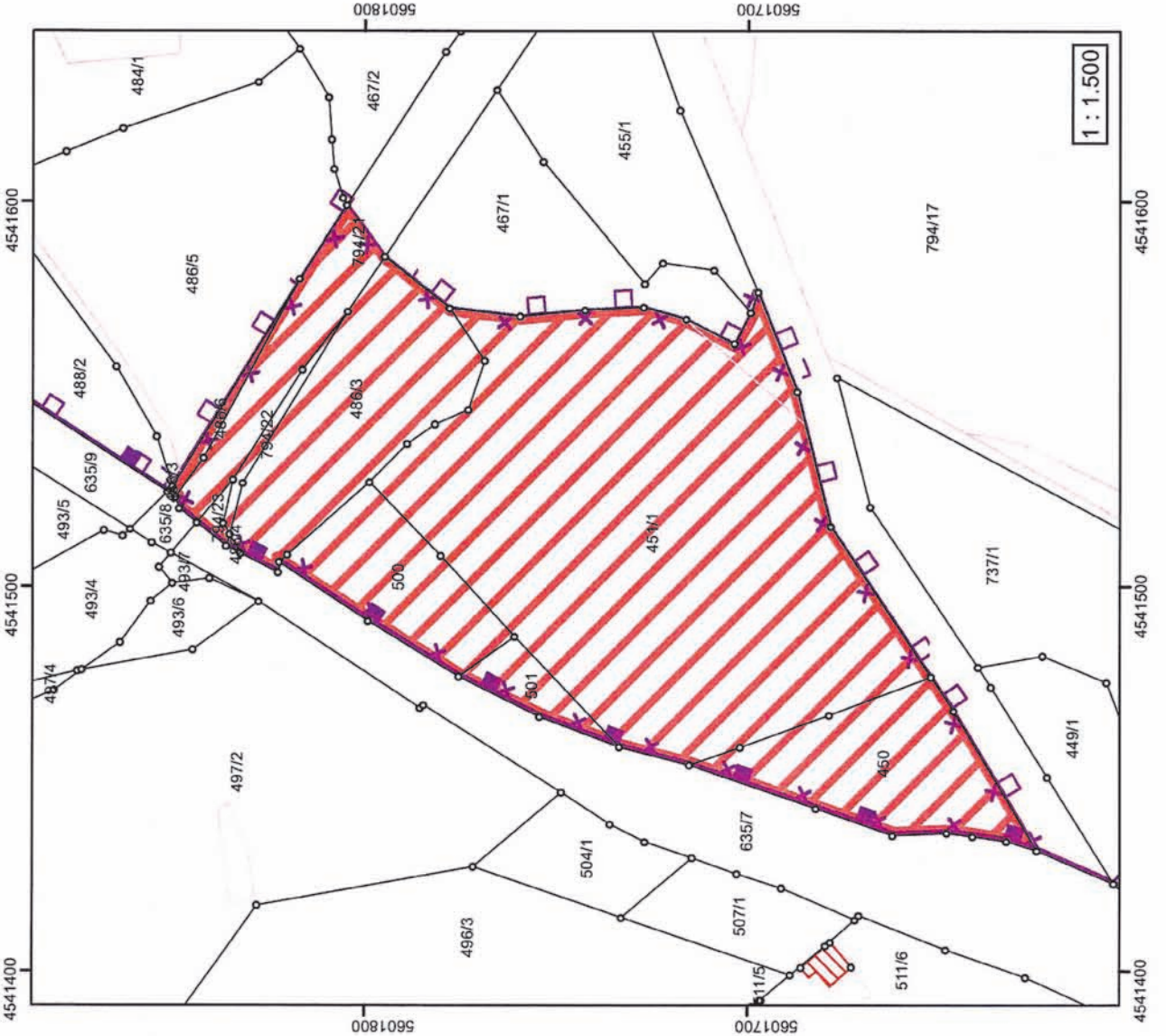
**Kombinierte Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis**

vom *03.09.2014*

zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks "Erzgebirge/Vogtland" auf dem Gebiet der Gemeinde Stützengrün, Ortsteil Hundshübel

vom *03.09.2014*

F. Vogel  
 Landrat



**Verordnung  
des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
zur Änderung der Abgrenzung  
des Landschaftsschutzgebietes „Talsperre Eibenstock“  
auf dem Gebiet der Gemeinde Stützengrün, OT Hundshübel**

**Vom 3. September 2014**

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, §§ 26 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 und § 40 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Das durch Beschluss 165/68 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 12. Juli 1967 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Eibenstock“ wird wie folgt geändert:

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Stützengrün, Ortsteil Hundshübel, Erzgebirgskreis, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Eibenstock“ ausgegliedert.

**§ 2**

**Ausgliederungsgegenstand**

(1) Die Fläche im Bereich zwischen der Hauptstraße, dem Halbebüchsenweg und dem Mühlsäuresteig, nordöstlich der Ortslage Hundshübel, umfasst in der Gemarkung Hundshübel die Flurstücke 451/2, 794/22, 794/23, 486/4, 486/6 und 488/3 ganz sowie einen Teil des Flurstückes 794/21 mit einer Fläche von 1,80 Hektar.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 3. September 2014 im Maßstab 1 : 1 500 (Flurkarte) und im Maßstab 1 : 10 000 (Übersichtskarte) grün umrandet eingetragen, die Ausgliederungsflächen sind dabei rot unterlegt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Darstellung auf dem Flurkartenteil. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 3. September 2014

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Vogel  
Landrat



- Legende**
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes (Neu)
  - Ausgliederungsfläche
  - ALK-Daten
  - ALK-Flurstücksgrenze
  - ALK-Nutzungsarten
  - ALK-Gebäudedarstellung

Grundlagen:  
 ALK, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, April 2014  
 DTK10-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, 2012  
 Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber

Kombinierte Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis

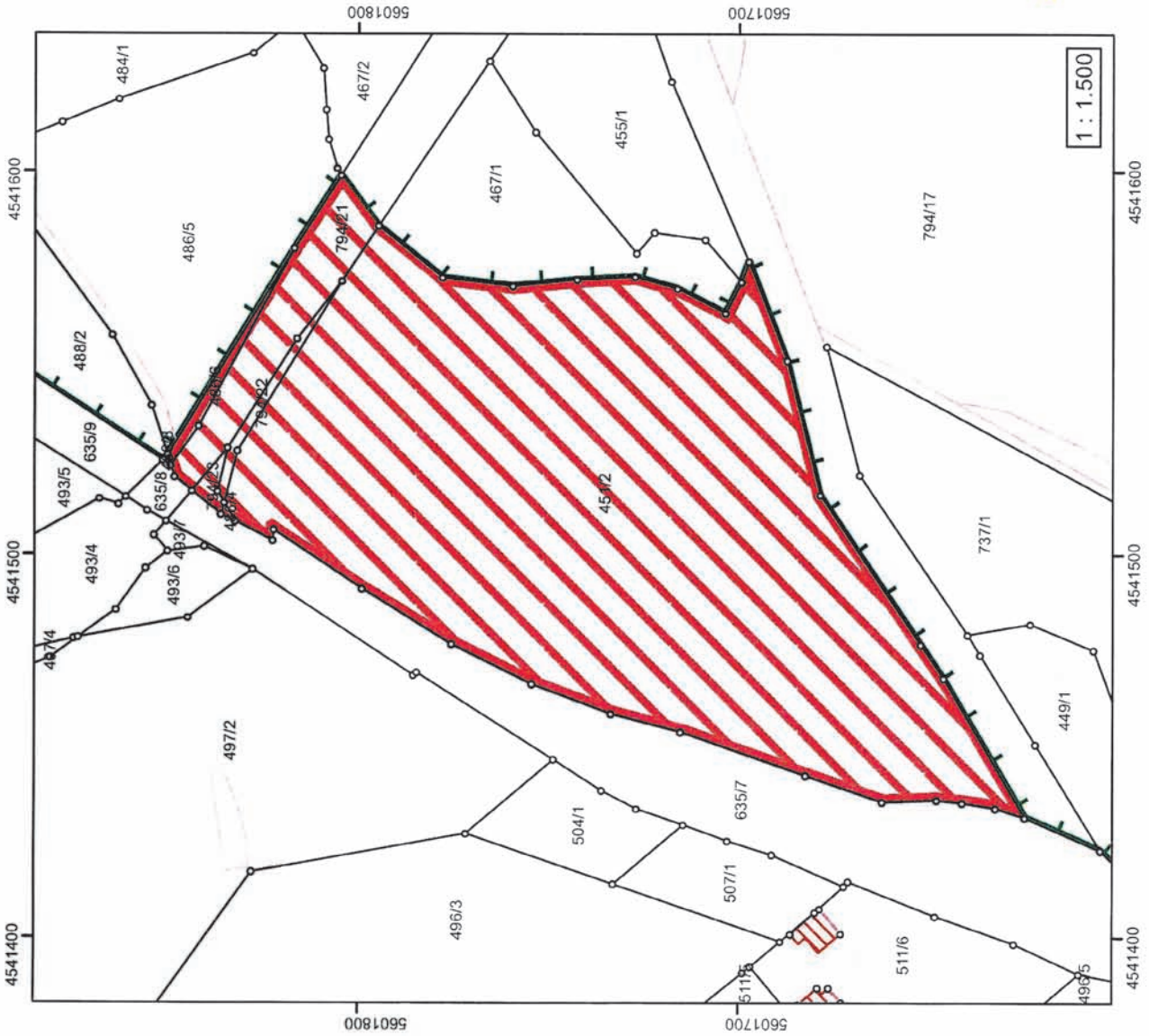


vom 03.09.2014

zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Talsperre Eibenstock“ auf dem Gebiet der Gemeinde Stützengrün, Ortsteil Hundshübel

vom 03.09.2014

F. Vogel  
Landrat



---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

28. Oktober 2014

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,57 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 2,82 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.